

Stadt Bad Herrenalb



SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT BAD HERRENALB

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) als auch in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – Ki-TaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des § 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Herrenalb

(1) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Kleinkinderbetreuung in Krippe und altersgemischten Gruppen gelten folgende Gebühren

a) Beiträge für die U3 Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten

1. Kind	329,- €
2. Kind	275,- €
3. Kind	219,- €
4. Kind und jedes weitere Kind“	87,- €

(2) § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Beiträge für Kindergartenkinder

a) für die verlängerten Öffnungszeiten

1. Kind	181,- €
2. Kind	138,- €
3. Kind	91,- €
4. Kind und jedes weitere Kind	31,- €

b) für die Ganztagesbetreuung

1. Kind	310,- €
2. Kind	231,- €
3. Kind	185,- €
4. Kind und jedes weitere Kind“	77,- €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Herrenalb, den 27. November 2024

Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 27. November 2024

Klaus Hoffmann
Bürgermeister

